

Satzung des TC Schotten e.V

Schotten, 21.04.2017

Name, Sitz und Zweck des Clubs

1. Der Club führt den Namen „Tennisclub Schotten e.V.“ (abgekürzt: TC Schotten e.V.) und hat den Sitz in Schotten. Er ist unter der Nr. 202 in das Vereinsregister eingetragen.
2. Die Ziele des Clubs sind die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch: -
Der Verein bezweckt die Pflege des Tennissports und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit, sowie als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen ihr Leistungsvermögen zu erproben.
Der Verein fördert den Freizeit- und Breitensport und bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
Der Vereinszweck wird erreicht durch die Durchführung regelmäßiger Sportveranstaltungen.
Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Gemeinnützigkeit des Vereins ist durch das zuständige Finanzamt Gießen anerkannt.
4. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Mitgliedschaft

5. Der Club führt als Mitglieder:
 - 5.1. Aktive Mitglieder
 - 5.2. Passive Mitglieder
 - 5.3. Jugendliche Mitglieder (unter 18 Jahren)
 - 5.4. Ehrenmitglieder
6. Das Aufnahmegesuch muss schriftlich an den Vorstand des Clubs gerichtet werden; der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Minderjährige benötigen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
7. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch freiwilligen Austritt oder durch den Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich bis zum 1. Oktober dem Vorstand erklärt werden. In begründeten Fällen kann der Vorstand von dieser Frist absehen. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. grobe Verstöße gegen die Zwecke des Clubs, schwere

Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins, wiederholt unsportliches Verhalten, Nichterfüllung der Beitragspflicht).

8. Alle Mitglieder sind zur Befolgung der vom Vorstand (oder von ihm bestellten Organen und Ausschüssen) getroffenen Anordnungen verpflichtet. Zuwiderhandlungen kann der Vorstand nach freiem Ermessen ahnden (Verweis, Platzsperre, Ausschluss).

Vorstand

9. Die gesamte Geschäftsführung liegt in den Händen des Vorstandes, der aus 10 Mitgliedern besteht:
 - 9.1. Erster Vorsitzender
 - 9.2. Zweiter Vorsitzender
 - 9.3. Schriftführer
 - 9.4. Schatzmeister
 - 9.5. Sportwart Herren
 - 9.6. Sportwart Damen
 - 9.7. Jugendwart Mädchen
 - 9.8. 1. Beisitzer
 - 9.9. 2. Beisitzer
 - 9.10. Jugendwart Jungen
10. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt, sofern nicht einstimmig ein anderer Wahlvorgang beschlossen wird. Um eine kontinuierliche Vorstandsarbeit zu gewährleisten, werden die unter 8.1., 8.3., 8.5., 8.7. und 8.9. erscheinenden Vorstandmitglieder in den Jahren mit ungerader Endziffer, die unter 8.2., 8.4., 8.6., 8.8. und 8.10. erscheinenden Vorstandmitglieder in den Jahren mit gerader Endziffer neu gewählt. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
11. Falls ein unter 8.1.-8.7. und 8.10. genanntes Vorstandsmitglied im Laufe des Jahres ausfällt, sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Beisitzer als vorläufigen Vertreter zu bestellen.
12. Sitzungen des Vorstandes werden vom Ersten Vorsitzenden (oder seinem Stellvertreter) einberufen, sooft die Geschäftsführung es erfordert oder wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder sie beantragen. Der Vorstand ist mit 5 Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden.
13. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Ersten und den Zweiten Vorsitzenden vertreten und zwar dergestalt, dass jedem von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird, von der aber der Zweite Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Erste Vorsitzende verhindert

ist. Der Erste Vorsitzende beruft und leitet Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung.

14. Dem Schriftführer obliegt der Schriftverkehr des Clubs. Er führt das Protokoll bei den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen. Das Protokoll wird bei den jeweiligen nächsten Sitzungen bzw. Versammlungen verlesen und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.
15. Dem Schatzmeister obliegt der Kassenverkehr. Ausgaben können nur durch Gegenzeichnen des Vorsitzenden erfolgen. Eine Vollmacht zum selbstständigen Erledigen von Auszahlungen muss spezifiziert werden und bedarf der Schriftform mit der Unterschrift des Vorstandes.
16. Die Sportwarte haben den Spielbetrieb zu überwachen und zu leiten. Sie haben eine Spielordnung auszustellen und deren Durchführung nach erfolgter Genehmigung durch den Vorstand zu überwachen. Zusammen mit dem Turnierleiter setzen sie die Tennisturniere und Ranglistenspiele fest und führen sie durch.
17. Den Jugendwarten obliegt die Betreuung der Jugend.
18. Zu Beginn des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Versammlung der Mitglieder statt (Mitgliederhauptversammlung) auf deren Tagesordnung folgende Punkte stehen:
 1. Bericht des Vorstandes
 2. Bericht der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Neuwahl der Kassenprüfer
 5. Neuwahlen gem. Punkt 9
 6. Genehmigung des Vorschlages für das neue Geschäftsjahr einschließlich der Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Eintrittsgelder
 7. Verschiedenes
19. Die ordentliche oder bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem anzusetzen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Bekanntgabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragen. Vom Termin einer Mitgliederversammlung müssen die Mitglieder mindestens eine Woche vorher durch schriftliche Mitteilung oder durch Bekanntgabe in der öffentlichen Presse unterrichtet werden.
20. Zu den Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder Zutritt, alle unter 4.1., 4.2., und 4.4. der Satzung genannten Mitglieder haben das Stimmrecht; ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; es genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich. Über die Art der Abstimmungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Geheime schriftliche Abstimmung erfolgt, wenn ein Mitglied einer anderen Abstimmung widerspricht.

Beiträge

21. Die Mitgliedschaft zum Tennisclub verpflichtet zur Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr und von Beiträgen, die in der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Passive Mitglieder und Gäste können gegen Zahlung eines vom Vorstand festzusetzenden Spielbeitrages die Anlage unter Beachtung der Spielordnung zum Spielen benutzen.

Sonstiges

22. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander oder zwischen Mitgliedern und dem Vorstand, insbesondere auch im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes, kann jedes Mitglied schriftlich die Entscheidung eines Schiedsgerichtes anrufen.
23. Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass der Vorstand und das Mitglied bzw. jedes der im Streit befindlichen Mitglieder, je einen Schiedsrichter ernennt. Die Schiedsrichter haben sich dann über einen Obmann zu einigen, der, falls keine Einigung über ihn zustande kommt, vom Vorstand bestimmt wird.
24. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemanden durch Verwaltungsausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Auflösung

25. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Erschienenen für die Auflösung des Clubs stimmen. Sollte die erforderliche Anzahl der Mitglieder in dieser Versammlung nicht anwesend sein, so ist binnen 14 Tagen, jedoch nicht vor Ablauf einer Woche, eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden ein Beschluss gefasst werden kann.
26. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner satzungsgemäßen Ziele geht das vorhandene Vermögen auf die Stadt Schotten mit der Maßgabe über, es alsbald ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Die Satzung wurde in der Mitgliederhauptversammlung am 28. Juni 1974 gültig beschlossen und in den Versammlungen vom 18. Januar 1985 und 25. November 1988 erweitert. Punkt 2 wurde am 21. April 2017 erweitert.